

**Satzung der Hochschule Konstanz  
über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (SaDLos)  
vom 08. Dezember 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440) und von § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Dezember 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das erste Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese unter den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren für diesen Studiengang gestellt haben.

(2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz sowie in den Zulassungssatzungen der einzelnen Studiengänge bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss

- für das Wintersemester bis zum 30. September,
- für das Sommersemester bis zum 15. März

eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Von Satz 1 abweichende Termine und Fristen können für das jeweilige Zulassungsverfahren gesondert festgelegt werden.

§ 3

Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren erfolgt schriftlich und formlos. Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

(2) Einem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Studium auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular beizulegen.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.

#### § 4

##### Durchführung des Losverfahrens

Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Dieser Rangliste folgend werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber und Bewerberinnen vergeben.

#### § 5

##### Benachrichtigung

(1) Im Losverfahren erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen werden von der Hochschule Konstanz durch einen Zulassungsbescheid für den entsprechenden Studiengang benachrichtigt.

(2) Im Losverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen erhalten auf Nachfrage Auskunft über den Losrang des/der letzten zugelassenen Bewerbers/Bewerberin und über ihren persönlichen Losrang.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.